

Begründung⁵:

Beilagen⁶:

- Vollmacht bei Vertretung
- Zahlungsbefehl Betreibung Nr.
- Rechtsöffnungstitel⁷:
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Datum

Unterschrift

-
- ¹ Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
 - ² Definitive Rechtsöffnung kann verlangt werden, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (Art. 347-352 ZPO) oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beruht (Art. 80 SchKG).
 - ³ Provisorische Rechtsöffnung kann verlangt werden, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht (Art. 82 SchKG).
 - ⁴ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 ZPO).
 - ⁵ Die gesuchstellende Partei hat die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) anzuführen.
 - ⁶ Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.
 - ⁷ Rechtsöffnungstitel kann sein: ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid, eine vollstreckbare öffentliche Urkunde, eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, eine öffentliche Urkunde oder eine unterzeichnete Schuldanererkennung.